

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass die Regelungen der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes (DKfzR) für das Dienstfahrzeug des Oberbürgermeisters analog Anwendung finden.

Dem Oberbürgermeister steht somit, unter analoger Anwendung von Punkt 11.1 der DKfzR das Dienstfahrzeug zur uneingeschränkten, unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung. Er hat Dauerdispositionsbefugnis und ist berechtigt, Privatpersonen mitzunehmen.